

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Pharmaceutical Sciences
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 31. Januar 2007



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzung, Zulassung
- § 4 Studienziele
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Inhalte des Basisstudiums
- § 7 Vertiefungsstudium, Bachelor-Arbeit und Bachelor-Zeugnis
- § 8 Schwerpunkte im Bachelorstudium
- § 9 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Umweltschutz
- § 10 Studienplan
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungen
- § 13 Studienberatung und Studierendenbetreuung
- § 14 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pharmaceutical Sciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 31. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung, im folgenden Prüfungsordnung, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelor-Studiengang Pharmaceutical Sciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 2 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium im Bachelor-Studiengang Pharmaceutical Sciences kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die mündliche Bachelor-Prüfung sechs Semester.
- (3) ¹Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen werden so angeboten, dass sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Semestern besucht werden können. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 179 SWS mit 180 Leistungspunkten.
- (4) ¹Der Abschluss des Studiums erfolgt mit der Bachelor-Prüfung. ²Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen (143 Leistungspunkte), der Bachelor-Arbeit (10 Leistungspunkte) und einer mündlichen Prüfung am Ende des Basisstudiums (27 Leistungspunkte).

§ 3 Studienvoraussetzung, Zulassung

Die Qualifikationsanforderungen des Studiengangs ergeben sich insbesondere aus § 1 Abs. 3 und Anlage 1 der Prüfungsordnung.

§ 4 Studienziele

- (1) Das Studium im Bachelor-Studiengang Pharmaceutical Sciences soll in den vier Teilfächern Pharmazeutische/ Medizinische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Technologie und Pharmakologie innerhalb eines Zeitraums von sechs Semestern einen Kenntnisstand vermitteln, der einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und damit einen frühen Übergang in die Berufspraxis zum Beispiel in der Pharmazeutischen Industrie, in Forschungseinrichtungen, Untersuchungsämtern oder Behörden ermöglicht.

(2) ¹Das Studium soll in enger Verbindung von Theorie und Praxis mit den experimentellen Methoden der pharmazeutischen Teildisziplinen vertraut machen, Grundkenntnisse vermitteln, die Beobachtungsgabe sowie die experimentellen Fähigkeiten schulen und damit die Voraussetzung für selbständige Arbeit in einem Berufsfeld oder für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem Masterstudiengang Pharmaceutical Sciences schaffen. ²Den Studierenden wird empfohlen, Qualifikationen zu entwickeln, die für verschiedenste berufliche Tätigkeitsfelder relevant sind. ³ Dazu zählen die Fähigkeiten zu selbständigem methodischem Arbeiten sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit, ferner betriebswirtschaftliche, EDV- und Fremdsprachen- Kenntnisse. ⁴Fachübergreifende Lehrangebote der Universität sollen genutzt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

¹Das Studium im Bachelor-Studiengang gliedert sich in ein viersemestriges Basisstudium, das mit dem mündlichen Teil der Bachelor-Prüfung abgeschlossen wird, und in ein zweisemestriges Vertiefungsstudium. ²Die Lehrveranstaltungen sind im Studienplan (§ 10) zu Modulen zusammengefaßt. ³Im Basisstudium werden in Pflichtvorlesungen und Pflichtpraktika von insgesamt 111 SWS Basiskenntnisse in den pharmazeutischen Fächern vermittelt und insgesamt 90,5 Leistungspunkte erworben. ⁴An den mündlichen Teil der Bachelor-Prüfung über den Stoff dieses Basisstudiums (27 Leistungspunkte) schließt sich ein zweisemestriges Vertiefungsstudium an. ⁵Dabei sind in insgesamt 68 SWS 52,5 Leistungspunkte zu erwerben. ⁶Mit der Bachelor-Arbeit werden weitere 10 Leistungspunkte erworben.

§ 6

Inhalte des Basisstudiums

¹Im Basisstudium wird das Basiswissen in den Kernfächern Allgemeine, Analytische und Pharmazeutische/ Medizinische Chemie, Allgemeine und Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Technologie, Pharmakologie und Physiologie sowie in Physik und Physikalischer Chemie vermittelt. ²Hinzu kommt eine Einführung in die mathematischen Methoden der Naturwissenschaften und die Vermittlung von Grundkenntnissen in der Datenverarbeitung. ³Die Praktika machen mit den grundlegenden experimentellen Verfahren und Methoden sowie mit den Grundlagen der Pharmazie vertraut.

§ 7

Vertiefungsstudium, Bachelor-Arbeit und Bachelor-Zeugnis

(1) ¹Das Vertiefungsstudium im Bachelor-Studiengang vermittelt eine vertiefte Ausbildung in den pharmazeutischen Kernfächern. ²Die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren soll die im Basisstudium erworbenen Kenntnisse erweitern sowie einen Überblick über aktuelle Themen und moderne Entwicklungen in der Pharmazie verschaffen. ³Im Vertiefungsstudium ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen.

(2) Der Bachelor-Abschluss nach dem Vertiefungsstudium stellt die Voraussetzung zur Zulassung zum Master-Studiengang Pharmaceutical Sciences dar.

§ 8 Schwerpunkte im Bachelorstudium

Schwerpunkte im Bachelorstudium sind

1. Pharmazeutische Chemie (Medizinische Chemie und pharmazeutische Analytik)

Grundlagen der Chemie, Medizinische Chemie, Instrumentelle Analytik, Arzneistoffanalytik
2. Pharmazeutische Biologie

Grundlagen der Biologie, Mikrobiologie, Biochemie, Biogene und rekombinante Arzneistoffe
3. Pharmazeutische Technologie

Arzneimittelherstellung, Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie
4. Pharmakologie

Physiologie und Anatomie, Grundlagen der Pharmakologie, Grundlagen der Arzneistoffwirkung, Molekulare Medizin
5. darüber hinaus:

EDV-Techniken und Informationsmanagement, Arzneimittelzulassung und Patentrecht, Grundlagen der Physik, der Physikalischen Chemie und der Mathematik

§ 9 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Umweltschutz

¹Der sichere Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich ihrer sachgerechten Aufbewahrung und Entsorgung ist begleitender Lehrinhalt von Lehrveranstaltungen im Studiengang Pharmaceutical Sciences. ²Dabei wird die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen, der Eigenschaften von Gefahrstoffen (Giftbegriff, Einstufung und Kennzeichnung), der beim Arbeiten mit Gefahrstoffen möglicherweise auftretenden Gefahren (toxische Wirkung, Gefahrenabwehr, Erste Hilfe-Maßnahmen) sowie Kenntnisse über die sachgerechte Lagerung, Passivierung und Entsorgung von Gefahrstoffen sowie über den Umweltschutz vermittelt. ³Diese Kenntnisse werden zusammenfassend in Vorlesungen zur Toxikologie vertieft.

§ 10 Studienplan

¹Die Module, die Lehrveranstaltungen, die Angabe, in welchem Semester diese besucht werden sollen, sowie die Anzahl der in ihnen jeweils zu vergebenden Leistungspunkte und die jeweiligen SWS werden in Anlage 2 der Prüfungsordnung

aufgeführt. ²Die Fakultät gibt darüber hinaus einen Studienplan durch Aushang bekannt, in dem aufgeführt wird, in welchem Semester welche Veranstaltungen besucht werden sollen. ³Die aus dem Studienplan hervorgehenden fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Veranstaltungen sind zu beachten.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Unter welchen Voraussetzungen der Prüfungsausschuss an anderen Hochschulen oder in anderen Fächern erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anrechnet, ist § 5 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 12

Prüfungen

Die Bachelor-Prüfung und ihre Durchführung sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 13

Studienberatung und Studierendenbetreuung

(1) ¹Die zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studienganges
- in allen Fragen von Zulassungsbeschränkungen.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird durch die am Studiengang beteiligten Professoren durchgeführt. ²Sie sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- bei Aufnahme des Studiums,
- bei noch fehlenden fachspezifischen Studienvoraussetzungen,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- nach nichtbestandenem Prüfungen.

(3) Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt, bei denen unter anderem auf gesetzliche Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen wird.

(4) In Prüfungsangelegenheiten berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Der Studiendekan des Departments für Pharmazie nimmt die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr; insbesondere wirkt er darauf hin, dass das Lehrangebot der Studienordnung entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. November 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG a.F. (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 18. November 2004 Nr. IA3-H/561/04, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2005, Nr. X/4-5e69eXVIII-10b/50 396).

München, den 31. Januar 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 31. Januar 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 31. Januar 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2007.